



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 6. März 2018

Beschluss-Nr. 69

Amt für Hochbau und Stadtplanung; Unterschutzstellung: Gebäude Thundorferstrasse 16, 18

Baugesuch: 2018-0043

Gesuch von: Gehring Elektro AG Frauenfeld, Hungerbühlstrasse 17, 8500 Frauenfeld

Grundeigentum von: Gehring Elektro AG Frauenfeld, Hungerbühlstrasse 17, 8500 Frauenfeld

Lage: Strasse: Thundorferstrasse 16, 18
Parzelle: 295, 296 Frauenfeld
Gebäudeversicherungs-: 1/653, 1/654

Zonenart: Vorstadtzone V
Ortsbildpflegezone Opf
Quartier-Richtplan "Marktplatz", 27. Juni 1989,
Regierungsratsbeschluss Nr. 844
Schutzobjekt: Erhaltenswerte Bauten

Vorhaben: Unterschutzstellung

Erwägungen:

Aufgrund eines Baugesuches für den Umbau der Liegenschaften an der Thundorferstrasse 14, 16 und 18 wurde eine Einstufungsüberprüfung im Jahre 2016 durchgeführt, worauf die Gebäude an der Thundorferstrasse 16 und 18 als „wertvoll“ eingestuft wurden.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Die Gebäude Thundorferstrasse 16, 18 sind im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft und zählen aufgrund ihrer geschichtlichen und ortsbaulichen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten am Ort. Im kommunalen Richtplan für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999 sind sie unter "erhaltenswerte Bauten und Baugruppen" als Zwischenergebnis aufgeführt. Die Gebäude sind ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert der Objekte zu bewahren, ist sicherzustellen, dass die Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleiben. Eine Unterschutzstellung der Gebäude erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei den Grundeigentümern eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die Gebäude Thundorferstrasse 16, 18 mit den Gebäudeversicherungsnummern 1/653 und 1/654 werden unter Schutz gestellt. Sie dürfen in ihrer Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaften haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
 - d. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Grundeigentümer der jeweiligen Parzellen.
3. Gebühren:
 - a. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 200 Franken.

Mitteilung an:

- Gehring Elektro AG Frauenfeld, Hungerbüelstrasse 17, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus - Beilage: Rechnung)
- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Inventarisierung, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Eva Schäfer, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Kanton Thurgau, Amt für Geoinformation, Maud Pfammatter (Mailversand)
- Amt für Raumentwicklung, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Gemeindesteueramt, Urs Mani (Mailversand)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse, mit Weiterleitung an das Amt für Tiefbau und Verkehr
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

Versandt:**07. März 2018**

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
 Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.